

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 / be

Datum
06.06.2019

Änderung der Regelungen zur Kostenbeitragserhebung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) vom 19.12.2019 (BGBl. I S. 2696 ff.) wurde eine Neuregelung der Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII vorgenommen. Dabei ist jedoch ein redaktionelles Versehen unterlaufen. Die Regelung des § 90 Abs. 4 SGB VIII benachteiligt die Bezieher von Erwerbseinkünften gegenüber von Beziehern von Sozialleistungen.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des IX. und XII. Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 17.04.2019 wurde die Klarstellung der Regelung in § 90 auf den Weg gebracht.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben an die Landesjugendminister vom 04.04.2019 ausdrücklich angeregt, die geltende Rechtslage im Lichte des Willens des Gesetzgebers auszulegen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. August 2019 (Inkrafttreten des Gute-Kita-Gesetzes) und dem Inkrafttreten der korrigierten Regelung könne die Vorschrift so ausgelegt werden, dass von einem Kostenbeitrag wegen Unzumutbarkeit auch dann (teilweise) abgesehen werden kann, wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag nach entsprechender Anwendung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII nicht zumutbar ist.

Die Regelung ist für die kreisfreien Städte und Landkreise in ihrer Funktion als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe relevant, da sie gemäß § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII den Kostenbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder übernehmen sollen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker

Anlage